

Satzung

über die Größe und die Beschaffenheit der Kinderspielplätze auf Baugrundstücken in der Gemeinde Korschenbroich

- Kinderspielplatzsatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (SGV NW 2023) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) hat der Rat der Gemeinde Korschenbroich in seiner Sitzung am 03. März 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich:

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauO NW bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen und zur Verfügung zu stellen sind, oder als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 BauO NW in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden. Hier handelt es sich um private Gemeinschaftsanlagen im Sinne von § 70 BauO NW, nicht also um öffentliche Kinderspielplätze.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der BauO NW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 3 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden. Zuständig über die Erteilung von Ausnahmen ist der Bauausschuß.
- (3) Der örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Korschenbroich entsprechend werden in dieser Satzung Größe und Beschaffenheit der vorgenannten Kinderspielplätze abschließend geregelt.

§ 2

Größe der Spielplätze:

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Apartments) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

- (2) Für Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind 5 m² Spielplatzfläche je Wohnung nachzuweisen. Jeder Spielplatz muß jedoch mindestens 30 m² Spielfläche haben.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sollen nicht größer als 200 m² sein; ist die nach Abs. 2 nachzuweisende Fläche größer, so ist diese auf mehrere räumlich getrennte Anlagen zu verteilen.

§ 3

Lage und Beschaffenheit der Spielplätze:

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie keine Unfallgefahren bergen und vor unzuträglichen Einwirkungen Schutz bieten. Sie müssen auf direktem Wege gefahrlos von den Wohnungen aus erreichbar sein. Darauf spielende Kinder sollen von den Wohnungen aus beobachtet werden können. Daher sollen die Kinderspielplätze nicht mehr als 100 m von der Wohnung entfernt angelegt werden.
- (2) Mit einer mindestens 90 cm hohen Einfriedung sind Spielplätze zu umgeben auf Grundstücken
- a) die nicht eingefriedigt sind oder keinen anderen Schutz gegen Einwirkungen von außen haben;
 - b) auf den Kraftfahrzeugverkehr stattfindet;
 - c) auf die Gefahren von Gewerbebetrieben einwirken.
- (3) Die Lage der Spielplätze muß so gewählt werden, daß sie ausreichend besonnt werden (mindestens 3 Stunden Mittagssonne zur Zeit der Frühjahrs- bzw. Herbstsonnenwende). Sandkästen auf diesen Spielplätzen sollten dabei so angeordnet werden, daß sie über das in Satz 1 geforderte Mindestmaß hinaus besonnt werden.
- (4) Die Oberfläche der Spielplätze muß so beschaffen sein, daß sie nach Regenfällen schnell abtrocknet.
- (5) Jeder Spielplatz muß mindestens folgende Ausstattung aufweisen:
- a) einen eingefaßten Sandkasten oder eine Sandmulde von mindestens 6 m²
 - b) eine Sitzbank mit mindestens drei Sitzgelegenheiten,
 - c) ein Spielgerät, z. B. Schaukel, Reck, Hangelbogen, Rutsche, Spielgerät aus Stammholz

Bei Spielplätzen, die größer sind als 30 m², ist für

- a) je vollendete 20 m² zusätzliche Spielplatzfläche ein weiterer m² Sandkastenfläche,
- b) je vollendete 30 m² zusätzliche Spielplatzfläche ein weiteres Spielgerät,
- c) je vollendete 60 m² zusätzliche Spielplatzfläche eine weitere Sitzbank

vorzusehen.

- (6) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (7) Die Spielplätze sind durch Bepflanzung oder durch geeignete Bauelemente gegen ihre Umgebung abzugrenzen. Bei Spielplätzen ab 100 m² Fläche kann gefordert werden, daß sie durch Bepflanzung oder in anderer geeigneter Weise unterteilt werden, so daß auch Spielflächen für Kleinstkinder entstehen. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.
- (8) Es ist sicherzustellen, daß die Spielplätze mit ihren Zugängen und Einrichtungen ständig in gefahrlosem und benutzbarem Zustand sind. Der Sand in den Sandkästen oder Sandmulden ist in angemessenen Zeitabständen zu erneuern, bei stark bespielten Plätzen in der Regel zweimal jährlich.

§ 4

Beseitigung der Kinderspielplätze:

Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

- 1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
- 2. nicht entsprechend den Vorschriften des § 3 angelegt, herrichtet, seinen Zugang oder seine Einrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
- 3. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 6
Vorrang von Bebauungsplänen:

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 7
Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wurde vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung vom 21.12.1977 – Az.: 35.1-6.3/23 – Korschenbroich / 77 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970, geändert durch Gesetz vom 15. 07.1976, genehmigt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 22.01.1978

Der Bürgermeister

(Freiherr von Mirbach Graf von Spee)

Kinderspielplatzeinrichtungen

Wohnungen (Anzahl)	Spielplatzgröße m ²	Sandkastenfläche m ²	Spielgeräte (Anzahl)	Sitzbänke (Anzahl)
3 – 6	30	6	1	1
8	40	6	1	1
10	50	7	1	1
12	60	7	2	1
14	70	8	2	1
16	80	8	2	1
18	90	9	3	2
20	100	9	3	2
22	110	10	3	2
24	120	10	4	2
26	130	11	4	2
28	140	11	4	2
30	150	12	5	3
32	160	12	5	3
34	170	13	5	3
36	180	13	6	3
38	190	14	6	3
40	200	14	6	3